

Satzung

des Fördervereins der Grundschule „Am Lerchenfeld“ e.V.

§1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Grundschule „Am Lerchenfeld“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck, Berliner Straße 8a.
- (3) Der Verein ist als juristische Person in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und schließt einen Geschäftsbetrieb aus.
- (2) Der Förderverein der Grundschule „Am Lerchenfeld“ e.V. ist ausschließlich ein gemeinnütziger Verein und hat folgende Anliegen:
 1. Erweiterung des finanziellen Rahmens über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Am Lerchenfeld“.
 2. Förderung der kulturellen, sportlichen und pädagogischen Arbeit sowie der Ausstattung der Grundschule „Am Lerchenfeld“ im Zusammenwirken von Schülern, Lehrerkollegium und Elternschaft.
 3. Wahrung und Förderung der Interessen der Schule und ihrer Schüler in der Öffentlichkeit.

§3

Selbstlose Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) nur Einzelpersonen.
- b) Eltern von Schülern der Grundschule und von ehemaligen Schülern.
- c) LehrerInnen der Grundschule
- d) sonstige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne der Satzung nach § 2 zu betätigen.

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die jederzeit erfolgen kann.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.

(3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(4) Die Kündigung muss schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen und wird am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch förmliche Ausschließung, die der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen § 2 der Satzung verstößt.
- b) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für ein Jahr der Beitrag trotz einfacher Mahnung nicht bezahlt wird.
- c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

§5

Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag ins Vereinsregister.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Finanzordnung festgeschrieben.

§6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Zu a):

- I. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Dazu wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage schriftlich vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt auf elektronischem Weg.
- II. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht des Vorstandes, über den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes, über die Entlastung des Vorstandes und über die Neuwahlen des Vorstandes. Ferner sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
- III. Die Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder diese schriftlich und unter Angaben der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beschließt.
- V. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Zu b):

- I. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- II. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - i. dem 1. Vorsitzenden
 - ii. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 - iii. dem Kassenwart
- III. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Diese Vertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
- V. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes
 - i. wird mit einer Frist von zwei Monaten die jeweilige frei gewordene Vorstandsposition neu gewählt.
 - ii. wird die Aufgabe von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur Neuwahl übernommen.

§7

Geschäftsführung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand handelt nach gemeinsamen zu fassenden Beschlüssen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorsitzenden** geleitet. Dieser stellt den Geschäftsbericht vor.
- (6) Der **Schriftführer** hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden muss. Der Schriftführer wird am jeweiligen Tag der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Bei jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenwart einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von den **beiden Kassenprüfern** zu bestätigen ist. Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Zahlungsgeschäfte obliegt der Kontrolle durch den Kassenwart.

§8

Verwendung der Mittel

- (1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- (2) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§9

Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

§10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergehender Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und nur durch diese vollzogen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule „Am Lerchenfeld“ zu, die es für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gründer des Vereins mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2024 beschlossen.

Schönebeck, 24.09.2024